

Telefon: 0 233-39822
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Farbliche Markierung der Tramplanbegrenzung in der TeLa zwischen Wirtstraße und Tegernseer Platz

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02732 der Bürgerversammlung
des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 04.07.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16556

Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 12.11.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten hat am 04.07.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Diese Bürgerversammlungsempfehlung zielt, genau wie die Empfehlung Nr. 14-20 / E 00987 der Bürgerversammlung vom 09.06.2016, darauf ab, die Tramplanbegrenzung zur Fahrbahn in der Tegernseer Landstraße zwischen Wirtstraße und Tegernseer Platz farblich zu markieren, um ein mögliches Stolpern von querungswilligen Fußgängern zu vermeiden. Dazu wurde bereits im Jahr 2016 behördlicherseits mitgeteilt, dass die Markierung des Hochbordes zwischen dem Gleisplanum und der Fahrbahn der Tegernseer Landstraße nach Mitteilung der Stadtwerke München GmbH aus gestalterischen Gründen nicht erwünscht und bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt auch nicht notwendig ist. In diesem Zusammenhang ist wiederholt anzumerken, dass eine Querung des besonderen Bahnkörpers durch Fußgänger an Stellen, die dafür nicht ausdrücklich vorgesehen sind, nach § 58 Abs. 1 BOStrab nicht gestattet ist. Eine zusätzliche Markierung des Hochbordes wird deshalb auch vom Kreisverwaltungsreferat aus verkehrlichen Gründen als nicht erforderlich angesehen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02732 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 04.07.2019 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Keine zusätzliche Markierung des Hochbordes zwischen Gleisplanum und Fahrbahn der Tegernseer Landstraße zwischen Wirtstraße und Tegernseer Platz
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02732 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 04.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten der
Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dullinger-Oßwald

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 17 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 17 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 17 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I / 331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532